

Die schweizerischen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden

Herausforderungen und Hindernisse bei der Entstehung einer neuen interprofessionellen Praxis

Silke Müller-Hermann, Roland Becker-Lenz, Lukas Neuhaus, Oliver Käch

*Beitrag zur Veranstaltung »Komplexe Dynamiken der Kooperation und Zusammenarbeit von
Professionen in transprofessionellen Arbeitsfeldern« der Sektion Professionssoziologie*

Einleitung

Ausgangspunkt unseres Beitrages ist die Revision des schweizerischen Kindes- und Erwachsenenschutzrechts. Das 2013 in Kraft getretene Gesetz legte unter anderem die Neuschaffung von Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) fest, in deren Entscheidungsgremien unterschiedliche disziplinäre Expertise zur Anwendung kommen soll (Bundesrat 2006 S.7073). Die entstandene Praxis dieser Behörden war Gegenstand einer qualitativen empirischen Studie zu den *Auswirkungen politischer Steuerung auf die Organisationen und das professionelle Handeln der Sozialen Arbeit* (Becker-Lenz et al. 2018; dieselben 2017). Hierbei haben wir uns auf den Bereich des Erwachsenenschutzes fokussiert. In den untersuchten Fällen zeigte sich, dass die in der Botschaft des Bundesrates geforderte Interdisziplinarität der Behörde nicht zu einer interprofessionellen Praxis der Fallbearbeitung führte. Die Zusammenarbeit innerhalb der Behörden, die wir anhand von Fallakten und Interviews rekonstruiert haben, hatte vielmehr den Charakter einer auf eine möglichst einheitliche Handhabung zielenden Fallarbeit von Fachkräften aus unterschiedlichen Disziplinen bzw. Professionen. In den folgenden Ausführungen soll sowohl die Art und Weise, wie die sich stellenden Handlungsanforderungen erfüllt wurden, als auch die Sichtweisen, Selbstverständnisse, Zuschreibungen der Beteiligten in den Blick genommen werden. Dies in der Absicht, der Frage nachzugehen, welche Hindernisse einer vom Gesetzgeber intendierten Interdisziplinarität im Wege stehen könnten. Nach einer Darstellung zentraler Elemente der Gesetzesrevision, der aktuell gültigen Rechtslage und der darin zum Ausdruck kommenden Sichtweise des Gesetzgebers in Bezug auf die in den KESB verlangte Expertise, möchten wir anhand der exemplarischen Analyse ausgewählter Interviewsequenzen aufzeigen, welche Herausforderungen in einem interdisziplinär zusammengesetzten Handlungsfeld wie dem schweizerischen Erwachsenenschutz unserer Einschätzung nach zu bewältigen sind.

Das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht im Schweizerischen Zivilgesetzbuch

Der im Schweizerischen Zivilgesetzbuch auf Bundesebene verankerte *Erwachsenenschutz* richtet sich auf Erwachsene, deren Handlungs- bzw. Urteilsfähigkeit eingeschränkt oder nicht vorhanden ist sowie auf Personen, die für das Eintreten einer solchen Situation vorsorgen möchten, beispielsweise mit einer Patientenverfügung. Das aktuell gültige Gesetz ist im Jahr 2013 in Kraft getreten. Es löste das alte Vormundschaftsrecht ab, das zuvor etwa 100 Jahre weitgehend unverändert Bestand hatte. In dieser Zeit war das Vormundschaftswesen der Schweiz uneinheitlich organisiert und es waren zumeist keine ausgebildeten Fachkräfte, sondern Laien, die in sogenannten Vormundschaftsbehörden über Maßnahmen entschieden haben. Zum Teil handelte es sich hierbei um erhebliche Eingriffe, auch gegen den Willen der Klient/innen. Durch das neue Gesetz ändert sich diese Situation grundlegend. Das Gesetz legt mit den Erwachsenenschutzbehörden eine neue Organisationsform fest. Hierbei handelt es sich um eine *Fachbehörde*, die ihre Entscheide „mit mindestens drei Mitgliedern trifft“ (ZGB Artikel 440). Der Spruchkörper – das Gremium, welches die Entscheide fällt – setzt sich also aus mindestens drei Mitgliedern zusammen.¹

In seiner an das Parlament gerichteten Botschaft zur Änderung des Zivilgesetzbuches (Bundesrat 2006) nennt die schweizerische Regierung (der Bundesrat) die Absicht, das Selbstbestimmungsrecht von Erwachsenen zu fördern und eine „Massschneiderung“ von Maßnahmen zu realisieren. Vor dem Hintergrund dieser hohen Anforderung und aufgrund von „immer komplexeren psychosozialen Probleme(n)“ werden „Professionalität und Interdisziplinarität“ der Fachbehörden als erforderlich betrachtet. Zur verlangten Expertise wird das Folgende festgehalten:

„[...] Wichtig ist, dass die Mitglieder der Behörde nach dem Sachverstand, den sie für ihre Aufgabe mitbringen müssen, ausgewählt werden.

[...] Auf jeden Fall muss ein Jurist oder eine Juristin für eine korrekte Rechtsanwendung verantwortlich sein. Daneben sollten je nach Situation, die es zu beurteilen gilt, Personen mit einer psychologischen, sozialen, pädagogischen, treuhänderischen, versicherungsrechtlichen oder medizinischen Ausbildung mitwirken [...]“ (Bundesrat 2006 S.7073).

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass nach dem neuen Gesetz Maßnahmen im Erwachsenenschutz fallspezifisch, fachlich begründet und juristisch einwandfrei angeordnet werden sollen. Die KESB haben somit sowohl die Aufgabe der professionellen Diagnose als auch fachlich und juristisch begründbare Entscheidungen zu fällen.

Umsetzung der Neuerungen; Sicherstellung (inter-)professioneller Expertise

Während bezüglich der Ziele und der Organisation des Erwachsenenschutzes konkrete Vorgaben gemacht werden, lässt der Gesetzgeber zugleich Handlungsspielräume in Bezug auf die Umsetzung dieser Vorgaben offen. Beispielsweise wird nicht festgelegt, wie sich das Entscheidungsgremium der Be-

¹ Die Kantone haben die Möglichkeit, weitere Bestimmungen zur Zahl der Behördenmitglieder und deren Zusammensetzung zu erlassen.

hörde neben dem Juristen bzw. der Juristin fachlich konkret zusammensetzen soll und wie die verlangte „Professionalität“ und „Interdisziplinarität“ konkret sicherzustellen ist.

Das Gesetz lässt auch offen, ob die Behörde im Rahmen ihrer Aufgabe, den Sachverhalt zu erforschen, Teile der „Abklärung“ (Erhebung und Beurteilung eines Falles) delegiert.

Art. 446

1 Die Erwachsenenschutzbehörde erforscht den Sachverhalt von Amtes wegen.

2 Sie zieht die erforderlichen Erkundigungen ein und erhebt die notwendigen Beweise. Sie kann eine geeignete Person oder Stelle mit Abklärungen beauftragen. Nötigenfalls ordnet sie das Gutachten einer sachverständigen Person an.

Für uns stellte sich die Frage, welche Praxis sich mit Inkrafttreten des neuen Erwachsenenschutzrechts etablieren würde und ob es den KESB gelingen würde, einen Arbeitsmodus zu entwickeln, der dem Willen des Gesetzgebers, die Entscheidungspraxis zu professionalisieren, Rechnung trägt. Inwiefern würden die unterschiedlichen, in Anbetracht der Handlungsanforderungen als notwendig betrachteten, Wissensbestände und Kompetenzen in der Bearbeitung von Fällen zur Geltung kommen? In diesem Zusammenhang interessierten wir uns auch dafür, wie sich die beteiligten Akteure in der neuen Konstellation eines Spruchkörpers der KESB mit ihrer je spezifischen Expertise positionieren würden und ob sich diesbezüglich disziplinspezifische Unterschiede zeigen würden.

Anlage der Studie und empirische Befunde

Anlage

In unserer empirischen Studie haben wir die mit einer 2013 in Kraft getretenen Gesetzesänderung verbundenen rechtlichen und organisationalen Neuerungen im Bereich des Erwachsenenschutzes in der Schweiz untersucht.² Das Erkenntnisinteresse der Studie war, Aufschluss darüber zu erhalten, wie sozialpolitische Gesetzgebungen auf der Ebene der Organisation und auf der Ebene der Fallarbeit umgesetzt werden und gesetzlich gegebene Gestaltungsspielräume insbesondere von den Fachkräften der Sozialen Arbeit genutzt werden. Von besonderem Interesse war, wie die Organisationen und die darin arbeitenden Fachkräfte mit dem gesetzgeberisch festgelegten Gebot der Nutzung unterschiedlicher fallspezifischer Expertise, welches zu einer interprofessionellen Kooperation zwingt, umgehen. Unsere Analyse richtete sich zunächst auf die rechtlichen Bestimmungen auf nationaler und kantonaler Ebene und hier speziell auf die Identifizierung von verbindlichen Vorgaben durch den Gesetzgeber einerseits und die dadurch zur Verfügung gestellten Gestaltungsräume andererseits. Spielräume zeigten sich insbesondere in Bezug auf die organisationale Ausgestaltung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden, die konkrete disziplinäre Zusammensetzung des Spruchkörpers und den Modus der Fallbearbeitung. Anhand dreier ausgewählter Kantone haben wir die beiden möglichen unterschiedlichen Varianten der organisationalen Rahmung (Behördentypus und Gericht) sowie die Fallbearbeitung innerhalb der KESB untersucht. Datengrundlage waren Dokumente zur Verfasstheit

² Das Forschungsprojekt „Auswirkungen politischer Steuerung auf die Organisationen und das professionelle Handeln in der Sozialen Arbeit“ wurde zwischen 2015 und 2017 durchgeführt und durch den Schweizerischen Nationalfonds gefördert. Die Projektleitung lag bei Silke Müller-Hermann und Roland Becker-Lenz; das Projektteam bestand des Weiteren aus Lukas Neuhaus und Oliver Käch.

der Behörde, Fallakten und Interviews mit Spruchkörpermitgliedern und weiteren Verfahrensbeteiligten, etwa mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der von einer KESB beauftragten externen Dienste sowie mit Personen, die eine Beistandschaft im Bereich des Erwachsenenschutzes übernommen haben. Die erhobenen Daten wurden unter Anwendung der Verfahren der Objektiven Hermeneutik (Overmann 2000) ausgewertet.

Befunde

Auf der Ebene der Organisationsgestaltung war festzustellen, dass die untersuchten drei Kantone von dem auf Bundesgesetzebene eröffneten Spielraum Gebrauch machten und unterschiedliche Organisationsmodelle realisierten. Dies entspricht dem politischen System der Schweiz, in dem der Föderalismus einen hohen Stellenwert hat und in der Gesetzgebung versucht wird, Spielräume für Lösungen zu bieten, die den unterschiedlichen kantonalen Gegebenheiten und Traditionen bestmöglich gerecht werden. Die Modelle unterschieden sich unter anderem hinsichtlich der Einbindung in die kantonale Verwaltungsstruktur, im Behördentyp (Gericht oder Verwaltungsbehörde) sowie in der Frage der Trägerschaft und der räumlichen Zuständigkeit. Bei der Schaffung der Behörden spielten spezifische kantonale Bedürfnisse und gewachsene Strukturen der früheren vormundschaftlichen Praxis eine Rolle. So wurden beispielsweise in der Romandie vor der Gesetzesreform Vormundschaften von Gerichten verfügt. Aufgrund dieser Tradition bestand dort in einigen Kantonen der Wunsch, die neuen KESB ebenfalls als Gerichte zu konstituieren. Die meisten Kantone bevorzugten jedoch Verwaltungsbehörden, wobei sehr unterschiedliche Lösungen in Bezug auf die Trägerschaft bzw. Eingliederung dieser Behörden in die kantonale Verwaltungsstruktur gewählt wurden.

In Bezug auf das Ziel der Interdisziplinarität hat sich einerseits gezeigt, dass die Entscheidungsgremien der Vorstellung des Gesetzgebers entsprechend mit unterschiedlichen Expertisen ausgestattet sind. Sie sind vorwiegend mit Jurist/innen, Sozialarbeiter/innen und Psycholog/innen besetzt und entscheiden in gemeinsamer Beschlussfassung. Auf der anderen Seite war in den von uns analysierten Fallbearbeitungen im Erwachsenenschutz jedoch keine fallspezifische Nutzung der verfügbaren professionellen Expertise zu erkennen. Gremien wurden nicht nach den Erfordernissen des zu behandelnden Falles zusammengesetzt; die Fallspezifität wurde bei der Vergabe des Falles an die Person, die die Federführung bei der Fallarbeit übernehmen soll, weitgehend nicht berücksichtigt.³ Allerdings wird fachspezifische Expertise dann gewürdigt, wenn externe Stellen mit Abklärungen beauftragt werden. So stellten wir beispielsweise fest, dass für die Beurteilung der Urteilsfähigkeit oder der mit psychischen Erkrankungen verbundenen Einschränkungen Ärztinnen und Ärzte beauftragt wurden. Für die Einschätzung der mit der Alltagsbewältigung verbundenen Probleme wurden Sozialdienste oder Fachberatungsstellen herangezogen.

³ Wir haben allerdings im Rahmen von Feldkontakten von einer Behörde Kenntnis erhalten, in der die fachliche Expertise bei der Fallzuteilung innerhalb der Behörde an fallführende Mitarbeitende eine Rolle spielt. Und in einem Interview mit einem KESB-Präsidenten erfuhren wir, dass es eine entlang der Differenz Kinderschutz/Erwachsenenschutz fallspezifische Zuweisung an unterschiedliche Behördenmitglieder gibt: Kinderschutzelfälle gehen an Fachpersonen der Sozialen Arbeit, Erwachsenenschutzelfälle an Jurist/innen.

Fallbeispiele: Interviews mit KESB-Präsidenten

Im Rahmen unserer Interviews mit Präsidenten der KESB zeigten sich unterschiedliche Vorstellungen und Erwartungen bezüglich der im Gesetz angelegten interdisziplinären Zusammenarbeit im Erwachsenenschutz. Die Schilderungen der Interviewpartner (alles männliche Juristen) enthalten darüber hinaus an unterschiedlicher Stelle Hinweise auf Deutungsmuster in Bezug auf andere Professionen und deren Angehörige, von denen man annehmen kann, dass sie die jeweilige (Vorstellung von) Zusammenarbeit mitbestimmen.

KESB-Präsident 1

Im Interview berichtet der KESB-Präsident von disziplin- bzw. professionsspezifischen Unterschieden hinsichtlich der Deutung von Fällen. In Hinblick auf die stets zu beantwortende Frage der Notwendigkeit einer Maßnahme würden unterschiedliche Haltungen sichtbar:

„Gerade unsere Psychologin hat eher die Tendenz, sehr weitgehende Abklärungen zu machen, man muss sie ein Stück weit bremsen. Und die Juristen sind sich eher gewohnt, schnell zu entscheiden, und die Sozialarbeit steht irgendwie dazwischen. Bei den Sozialarbeitern sind es die Leute, die in der Fallführung drin gewesen sind, die das kennen, die dann sagen, wir machen keine Maßnahme, wir können das nicht umsetzen.“

Dieser Darstellung folgend gehen die festgestellten Unterschiede zwischen den beteiligten Professionen bei der Bearbeitung von Fällen nicht auf je spezifische disziplinäre Wissensbestände zurück, etwa auf konkurrierende in Anschlag gebrachte Kriterien in Bezug auf die Feststellung von Schwächezuständen und deren möglicher Bearbeitung. Der auf Seite der Psychologin identifizierten Tendenz, weitgehende Abklärungen zu machen, wird die schnelle Entscheidung des Juristen gegenübergestellt und zugleich letztere als die wünschenswerte Praxis dargestellt, während erstere einzudämmen sei. Der Interviewpartner berichtet über die Zusammenarbeit des Spruchkörpers. Die genannte Psychologin ist eine Fachrichterin in diesem Entscheidungsgremium, ebenso wie der Jurist. Dessen Schilderung präsupponiert eine Hierarchie und Weisungsbefugnis in Bezug auf die Fallbearbeitung. Die Verwendung des Possessivpronomens (*unsere* Psychologin) passt nicht zu einem kollegialen Verhältnis auf Augenhöhe, ebenso wie der Hinweis „man muss sie ein Stück weit bremsen.“ Beides verweist darauf, dass der Sprecher sich in einer der so Adressierten übergeordneten Stellung wähnt, die er als Präsident der KESB in gewisser Weise auch tatsächlich innehat. Die von Gesetzes wegen für notwendig gehaltene Verknüpfung unterschiedlichen disziplinären Wissens und Könnens ist allerdings nicht als eine hierarchische konzipiert und kann so nicht zum Tragen kommen. Vielmehr werden Machtverhältnisse innerhalb des Spruchkörpers deutlich, die zum Teil durch unterschiedliche Rollenbeschreibungen gedeckt sind. Die tendenziell herablassende Formulierung kann zudem als Hinweis auf ein Überlegenheitsgefühl interpretiert werden, das sowohl mit dem gegenüber der Psychologie höheren Status der Rechtspflege als auch mit dem Geschlecht der Beteiligten verknüpft sein könnte. Auf der Sachebene ist bemerkenswert, dass die gründliche Abklärung einer Fallproblematik, deren Notwendigkeit zu einem guten Teil die Professionalisierungsbedürftigkeit des Feldes begründet, seitens des Interviewpartners negativ konnotiert wird. Sozialarbeitende werden als dritte Kategorie „dazwischen“ eingeführt. Diesem Bild entsprechend stehen sie dem Juristen näher als die Psychologin. Erfahrungsbaasiert fällen sie ein Urteil über die Praxistauglichkeit von Maßnahmen. Eine sozialarbeiterische Abklärung wird nicht thematisiert. Generell misst dieser KESB-Präsident der im Spruchkörper vertretenen

unterschiedlichen disziplinären Expertisen keine materielle Bedeutung in Hinblick auf die Entscheidungsfindung bei:

„Das Gesetz im Kanton X sieht vor, dass ein Jurist und ein Sozialarbeiter immer entscheiden muss, das heißt, die dritte Profession, da muss einfach in der Behörde irgendeine Person noch die dritte Profession abdecken. Eigentlich braucht man hauptsächlich Juristerei und Sozialarbeit. Es fokussiert sich schlussendlich auf diese zwei Tätigkeiten, diese zwei Berufe, damit der Entscheid auch rechtsgültig ist.“

Die Notwendigkeit einer multidisziplinären Besetzung der Spruchkörper ergibt sich hier lediglich aus den gesetzlichen Vorschriften, denen Genüge getan werden muss. Die im ersten Zitat bereits angeklungene Geringschätzung gegenüber der Psychologie bzw. der Psychologin innerhalb des Spruchkörpers zeigt sich auch in dieser Sequenz. Ihr wird der Stellenwert einer Statistin zugeschrieben. „Juristerei und Sozialarbeit“ können gemeinsam auch ohne sie rechtsgültige Entscheide herstellen. Fachliche Erwägungen spielen auch hier offenbar keine Rolle.

An anderer Stelle verweist der Interviewpartner darauf, dass vierzehntäglich „eine Art Vorsitzungen“ stattfinden, die dazu dienen, unter allen Fachmitarbeiter/innen und Behörden „kritische Fälle (zu) diskutieren und eine gemeinsame Haltung zu entwickeln“:

„Wo man diese Interdisziplinarität auch zum Tragen bringen kann, es sind ja mehr die Perspektiven, verschiedene Fokus, die man hat, Schwerpunkte, die man legt, die man halt versucht zu vereinigen miteinander. Soweit es geht, die Interdisziplinarität soll ja aus meiner Optik nicht dazu führen, dass sich unterschiedliche Mehrheiten bilden können. Das ist von mir aus nicht das Ziel, sondern dass eine gemeinsame Haltung aus verschiedenen Perspektiven eingebracht werden kann, und häufig auch das integrieren kann in seine eigene Arbeit, die Perspektive des anderen.“

Die hier beabsichtigte Entwicklung einer gemeinsamen Haltung bedingt, verschiedene Perspektiven in ihrer Berechtigung anzuerkennen und in die Arbeit, das heißt in die Beurteilung des Falles zu integrieren. Der Sachverhalt, dass alle Mitglieder des Spruchkörpers (Behörden) und alle Fachmitarbeiter/innen an der Sitzung teilnehmen, spricht dafür, dass es um eine gemeinsam von allen Mitarbeitenden getragene Haltung geht. Worauf könnte sich die angestrebte Haltung inhaltlich beziehen? Es geht bei der Auseinandersetzung gerade nicht um den Austausch rein disziplinären Fachwissens, etwa darüber, wie die Prognose bei einer fortschreitenden Demenzerkrankung aussieht, oder ob einem vermuteten Schwächezustand mit einschlägiger Fachberatung wirkungsvoll begegnet werden kann. Die anvisierte gemeinsame Haltung muss sich auf die normative Bewertung festgestellter Sachverhalte richten, auf grundlegende ethische Fragen und Dilemmata, mit denen die Behörde im Erwachsenenschutz nicht selten konfrontiert ist, beispielsweise: Bis wann wird dem Wunsch nach Selbstbestimmung einer Person entsprochen, wenn absehbar ist, dass sie sich selbst damit schädigt bzw. in Gefahr bringt und unter welchen Bedingungen ist eine fürsorgliche Unterbringung indiziert? Die Beantwortung solcher Fragen ist nicht primär an die Wissensbasis einer bestimmten Disziplin gebunden. Antworten auf Fragen dieser Art berühren die Berufsethik verschiedener Berufe.⁴ Ethische Richtlinien müssen praxisfeldspezifisch und fallspezifisch interpretiert werden. Auf dieser Ebene liegt das

⁴ Grundsätze für den Umgang mit dem Selbstbestimmungsrecht von Klientinnen und Klienten und für die Zusammenarbeit mit Berufskolleg/innen oder Angehörigen anderer Berufe finden sich beispielsweise in der Berufsethik der Sozialen Arbeit (vgl. AvenirSocial 2010) sowie in der Berufsethik der Psychologinnen und Psychologen (vgl. Föderation der Schweizer Psychologinnen und Psychologen).

Bemühen und das Ziel des interviewten Präsidenten, einen einheitlichen Umgang bzw. eine einheitliche Haltung in Bezug auf grundsätzliche Fragen der Fallbearbeitung zu finden, wobei die je unterschiedlichen disziplinären Perspektiven zwar bestehen bleiben, aber „soweit es geht“ vereinigt werden bzw. „in die eigene Arbeit integriert“ werden sollen. Die sich in dieser Sequenz ausdrückende Vorstellung des fruchtbaren Zusammenbringens unterschiedlicher Perspektiven, „ohne dass sich Mehrheiten bilden“, spiegelt das konkordanzdemokratische System der Schweiz wider.

KESB-Präsident 2

Eine etwas andere Auffassung zur Frage der interdisziplinären Zusammenarbeit kommt in einem Interview mit einem weiteren KESB-Präsidenten zum Ausdruck. Wie der erste KESB-Präsident sieht er die Notwendigkeit, etwas die Disziplinengrenzen Überschreitendes zu entwickeln. Er bezieht dies jedoch – weitergehend als sein Kollege – nicht nur auf Haltungen, sondern auch auf das konkrete Vorgehen in der Verfahrensführung:

„Wir reden von Transdisziplinarität, das heißt, egal, was er für eine Profession hat, er muss also er muss Kindes Erwachsenenschützer sein und er ist weder Jurist, das ist zwar seine Hauptsache oder Psychologe, er muss von A bis Z ein Verfahren instruieren. Darum das ist ja das große Problem dieser vielen KESB in der Schweiz, es gibt keinen common sense wie man so Verfahren führt, was für Werthaltungen man braucht.“

Der KESB-Präsident stellt hier die Notwendigkeit einer Transdisziplinarität auf der Ebene von Werten und Vorgehensweisen dar, die es zu entwickeln gilt. Trotz bzw. gerade wegen seines Plädoyers für die Entwicklung einer transdisziplinären Arbeitsweise ist der KESB-Präsident der Auffassung, dass Personen mit Ausbildungen in verschiedenen Fachrichtungen in der Behörde nötig sind, wobei aber die juristische Domäne die wichtigste ist. Diese verschiedenen disziplinären Expertisen kommen aber nicht in irgendeiner Weise organisiert oder institutionalisiert zur Geltung, sondern spielen lediglich auf der informellen kollegialen Ebene eine Rolle. Die Arbeit der Behörde ist transdisziplinär ausgerichtet, es existieren keine disziplin- bzw. professionsspezifischen Zuständigkeiten und Arbeitsteilungen. Das folgende Zitat verdeutlicht diesen Befund:

„Es braucht diese drei Professionen aber, dort sobald sie in dieser KESB sind, muss sich diese Professionengrenze auflösen, also man muss ein Kindes Erwachsenenschützer werden mit seinem Hintergrund. Und ich als Jurist werde immer stärker sein als der Sozialarbeiter in rechtlichen Fragen und der Sozialarbeiter wird immer stärker sein in sozialarbeiterischen Fragen und der Psychologe in seinem Gebiet. Aber er darf sich nicht darauf zurückziehen.“

Dass auf die disziplinäre Expertise nicht verzichtet werden kann, ist für den Interviewten fast genauso selbstverständlich und deswegen kaum begründungsbedürftig wie die Behauptung, dass eine professionsspezifische Arbeitsteilung nicht möglich ist. Weiteren Erläuterungen des KESB-Präsidenten ist zu entnehmen, dass er sich die Arbeitsweise so vorstellt, dass die Angehörigen der Jurisprudenz der Fallbearbeitung einen Rahmen geben, den die anderen Professionen dann mit Inhalt füllen. Nähme man dieses Bild ganz wörtlich und ernst, so würde dies verlangen, eine die Professionsgrenzen beachtende Arbeitsteilung zu realisieren. Dies ist nicht der Fall: Die Fachkräfte der Jurisprudenz arbeiten in der Fallführung auch inhaltlich und die Fachkräfte anderer Berufe führen die Verfahren auch auf der Basis der rechtlichen Vorschriften. Solange die Jurisprudenz als Leitdisziplin gilt, ist klar, dass diese Lösung den Juristinnen und Juristen ein größeres Handlungsspektrum und mehr Einflussnahme verschafft als eine Lösung, die die Zuständigkeiten entlang professionsspezifischer Grenzen klarer regeln würde.

KESB-Präsident 3

Aus dem Interview mit dem dritten KESB-Präsidenten erfahren wir von praktischen Schwierigkeiten in der Umsetzung der gesetzlich verlangten interdisziplinären Zusammenarbeit. Die anfänglich vorhandene Absicht, dem Gebot des Gesetzgebers nach einer die Fallspezifität berücksichtigenden disziplinären Beurteilung wenigstens ansatzweise gerecht zu werden, stieß in der Praxis bald in zweierlei Hinsicht auf Schwierigkeiten. Zum einen war es aufgrund der Fallzahlen nicht möglich, bei der Fallzuteilung die Expertise der Mitarbeitenden zu berücksichtigen. Zum anderen konnte auch bei der Zusammensetzung des Spruchkörpers, der in einer wöchentlichen Sitzung Entscheide fällt, die fallspezifische Expertise nicht berücksichtigt werden, sondern musste einem Dienstplan gefolgt werden. Offenbar würde eine Berücksichtigung der Erfordernisse des Falles einen kaum oder gar nicht leistbaren zusätzlichen Aufwand bedeuten. In dieser Praxis wird damit der Anforderung des Gesetzgebers, dass der Spruchkörper der Behörde ein interdisziplinär zusammengesetztes Fachgremium sein muss, formal Genüge getan, der unter anderem in der Botschaft des Bundesrates zum Gesetzesentwurf dokumentierte intendierte Sinn des Gesetzes wird jedoch verfehlt. In diesem Interview äußert sich der KESB-Präsident auch zu Unterschieden in den Fachkulturen der im Spruchkörper beteiligten Disziplinen.

„[D]a haben wir im Nachhinein schon auch gemerkt, es gibt natürlich Leute, ich sage jetzt, in der Sozialarbeit ist das zum Teil weniger der Fall, das ist wirklich, je länger wie mehr haben wir einfach das Gefühl es ist ein Disziplinenproblem, das ist die Psychologie, wo natürlich einfach der Hut vom Richter, also einfach der Unterschied Therapeut/Richter, das ist halt schwer oder weil, wenn ich da einen Problemfall habe, dann kann ich nicht anfangen therapeutisch tätig zu werden oder wollen zu therapieren, sondern da muss ich halt wirklich die gewisse Distanz wahren können und dann entscheiden.“

Wie in der Schilderung des KESB-Präsidenten aus Kanton 1 tritt auch in dieser Darstellung die Psychologie als Problemfall in Erscheinung. Während der eine KESB-Präsident eine Tendenz zu weitgehenden Abklärungen problematisierte, werden hier der Wunsch zu therapieren und mangelnde Distanz als hinderliche Charakteristika der Disziplinangehörigen unterstellt. Ebenfalls analog zu dem Kollegen aus Kanton 1 wird der problematischen Psychologie die unproblematische Soziale Arbeit gegenübergestellt:

„Jetzt mit unseren Sozialarbeitern hat das funktioniert. Sie haben dann schon eine Schnellbleiche gehabt von uns, von der Justiz oder von den Richtern, und da kommt es halt auch immer ein bisschen drauf an, ich meine, was wir machen müssen, steht eigentlich überall ein bisschen im Gesetz drin, und ob man sich darunter auch etwas vorstellen kann und gewillt und bereit ist, das auch umzusetzen.“

Wie der KESB-Präsident des Kantons 1 verwendet der Interviewpartner hier zur Bezeichnung von Kollegen bzw. Mitarbeitenden ein Possessivpronomen und schildert einen Eingriff, der Nicht-Jurist/innen zur Funktionsfähigkeit in der Behörde verhilft. Im ersten Fall muss eine vermeintlich übereifrige Psychologin gebremst werden, hier erhalten die Sozialarbeiter nun eine „Schnellbleiche“. Beide Interviews verweisen auf Deutungsmuster, die mit einem ausgeprägten Statusbewusstsein und einem Überlegenheitsgefühl gegenüber anderen Professionen verbunden sind.

Wie die Zitate zeigen, sind die in der KESB vertretenen Disziplinen zur Hauptaufgabe, dem Entscheiden, unterschiedlich affin. Es scheint einen gewissen Interpretationsspielraum der Aufgabe zu geben, den die Sozialarbeiter/innen nach Auffassung des KESB-Präsidenten besser nutzen als die Psycholog/-

innen, weil sie nicht zum Therapieren neigen und mit dem Treffen von Entscheidungen weniger Probleme haben. Dass die fachliche Expertise von Sozialarbeiter/innen oder Psycholog/innen irgendwie nützlich für die Entscheidungsfindung ist, dass die Expertisen auf der Ebene von Haltungen oder handwerklichem Können produktiv genutzt werden würden, so wie in der ersten und zweiten KESB, ist hier in der dritten nicht sichtbar. Interdisziplinäre Zusammenarbeit wird realisiert, weil der Gesetzgeber es vorschreibt, nicht aus materialen, der Sache verpflichteten Gründen. Die Sozialarbeiter/innen als Fachfremde werden in einer „Schnellbleiche“ von Juristen angeleitet, sie werden wie Laienrichter/innen behandelt, die vom vorsitzenden Richter geführt werden. Auch hier ist also eine Dominanz der Juristinnen und Juristen festzustellen.

Fazit

In den exemplarisch herangezogenen Interviews wurde deutlich, dass der Wille des Gesetzgebers in den KESB nur begrenzt und sehr unterschiedlich zur Geltung kommt. Die idealtypische Vorstellung, dass Angehörige unterschiedlicher Disziplinen in einem interdisziplinären Entscheidungsgremium ihr je spezifisches Wissen zusammenbringen, um einen konkreten Fall bestmöglich verstehen und bearbeiten zu können, wurde nicht bestätigt. Auch eine Aufteilung der Fälle nach der jeweils primär verlangten Expertise haben wir nicht identifizieren können. Allerdings zeigte sich verschiedentlich die Absicht, innerhalb der Behörden etwas Gemeinsames zu erarbeiten: von einer gemeinsamen Haltung bei der Aufrechterhaltung disziplinärer Grenzen bis hin zu Vorstellungen einer transdisziplinären Professionalität des Erwachsenenschutzes. Neben der Herausforderung, unterschiedliche Wissensbestände zu verknüpfen und auf dieser Grundlage über Maßnahmen zu befinden, weisen die Interviews auch auf das Bestehen von Differenzen und Hindernissen hin, die auf der Ebene der jeweiligen Professionskultur zu verorten sind. Zum Teil treffen im Erwachsenenschutz offenbar Denk- und Arbeitsweisen aufeinander, die kaum vereinbar scheinen. Aus den Interviews geht hervor, dass auch Deutungsmuster gegenüber anderen Disziplinen folgenreich für die Zusammenarbeit oder die Bereitschaft dazu sein können: Wenn etwa aus der Perspektive der Juristen die Psycholog/innen mit langwierigen Abklärungen oder in der Absicht zu therapieren die gemeinsame Arbeit aufhalten oder behindern. Oder wenn, komplementär dazu, Angehörige der Sozialen Arbeit vor allem dadurch als Kolleg/innen positiv in Erscheinung treten, dass sie sich gut an die juristische Logik anpassen (bzw. sich dieser bereitwillig unterordnen). Solche Zuschreibungen, wie auch das eigene Selbstverständnis gegenüber anderen Disziplinen, gälte es kritisch zu reflektieren.

Das Fachwissen und die Expertise von Nicht-Jurist/innen, dem im Gesetzestext und der Botschaft große Bedeutung bei der Entscheidung in Fällen des Erwachsenenschutzes beigemessen wird, kommt in unseren Interviews mit Juristen kaum zur Sprache. Ein Grund hierfür könnte sein, dass die Jurist/innen per Gesetz einerseits zwar als die einzige verpflichtend im Spruchkörper vorhandene Profession genannt werden und somit eine herausgehobene Stellung haben, diese jedoch andererseits auf der Aufgabe der korrekten Rechtsanwendung beruht. Sie sind damit die einzige Berufsgruppe, die seitens des Gesetzgebers nicht aufgrund ihrer Expertise zum Gegenstand selbst adressiert wird, sondern aufgrund ihrer Kenntnis des rechtlichen Rahmens. Alle anderen Disziplinen hingegen sind aufgrund ihrer spezifischen Expertise zu den möglichen materiellen Einschränkungen der Autonomie von Erwachsenen (sozial, psychisch, medizinisch) fallspezifisch notwendig.

Literatur

- AvenirSocial. 2010. *Berufskodex Soziale Arbeit Schweiz* (bei dem Verband erhältlich).
- Bundesrat der Schweiz. 2006. Botschaft zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht) vom 28.6.2006.
- Becker-Lenz, Roland, Oliver Käch, Silke Müller-Hermann und Lukas Neuhaus. 2018. Handeln nach gesetzlicher Vorgabe. Soziale Arbeit zwischen Schutz und Selbstbestimmung. In *Bedingte Professionalität. Professionelles Handeln im Kontext von Institution und Organisation*. Hrsg. Lukas Neuhaus und Oliver Käch, 176–207. Weinheim/Basel: Beltz Juventa.
- Becker-Lenz, Roland, Oliver Käch, Silke Müller-Hermann und Lukas Neuhaus. 2017. Die Organisation der Erwachsenenschutzbehörde in der Schweiz. Empirische Befunde und professionstheoretische Reflexionen. In *Die herausgeforderte Profession. Soziale Arbeit in multiprofessionellen Handlungskontexten*. Hrsg. Mirja Silkenbeumer und Nina Thieme. Sonderheft 14 der Zeitschrift „neue praxis“, 107–115.
- Föderation der Schweizer Psychologinnen und Psychologen: Berufsethik, <https://www.psychologie.ch/politik-recht/berufsethik>
- Oevermann, Ulrich. 2000. Die Methode der Fallrekonstruktion in der Grundlagenforschung sowie der klinischen und pädagogischen Praxis. In *Die Fallrekonstruktion. Sinnverstehen in der sozialwissenschaftlichen Forschung*. Hrsg. Klaus Kraimer, 58–153. Frankfurt am Main: Suhrkamp.